



Rechte und Pflichten der Gesuchsteller

Ausgangslage

Sie haben sich aufgrund einer Notlage an die zuständige Schweizerische Vertretung gewandt. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist im Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG; SR 195.1) geregelt.

Anspruch auf Sozialhilfe

Grundsatz

Sie haben Anspruch auf Sozialhilfe, wenn Sie:

- im Ausland Wohnsitz haben und im Auslandsschweizerregister eingetragen sind
- Sie sich in einer Notlage befinden und den Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite (z.B. durch Verwandtenunterstützung) oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können (Art. 3 Bst.a, 22 und 24 ASG).

Mehrfache Staatsangehörigkeiten

Haben Sie mehrfache Staatsangehörigkeiten, können Sie in der Regel nur unterstützt werden, wenn sich das schweizerische Bürgerrecht als vorherrschend erweist (Art. 25 ASG).

Art und Umfang der Hilfe

Hauptformen der Unterstützung sind entweder die Gewährung von Sozialhilfe an Ort oder die Übernahme der Heimreisekosten in die Schweiz (Art. 27 und 30 ASG).

Über den Umfang der Unterstützung entscheidet die SAS aufgrund der Gesuchsunterlagen (Art. 33 ASG).

Pflichten

Auskunftspflicht

Sie sind verpflichtet, sämtliche erforderlichen Auskünften, insbesondere über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und mit Unterlagen zu belegen.

Ändern sich Ihre persönlichen oder finanziellen Verhältnisse (z.B. Aufnahme einer Arbeit, Bezug einer Rente, Erbschaft, Grösse des Haushalts usw.), haben Sie dies der Schweizerischen Vertretung oder die SAS unverzüglich zu melden.

Pflicht zur Eigeninitiative

Wer Sozialhilfe erhält, muss seinerseits alles in seiner Kraft stehende tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.

Bedingungen und Auflagen

Die Sozialhilfe kann mit Bedingungen und Auflagen (z.B. Arbeitsbemühungen, hypothekarische Sicherstellung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen usw.) verbunden werden (Art. 28 ASG). Sie sind verpflichtet, sich an diese Auflagen zu halten und die Bedingungen zu erfüllen.

Rückerstattungspflicht

Sie sind zur Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen verpflichtet, wenn Sie in finanziell günstige Verhältnisse gelangen (Art. 35 ASG). Für die Höhe der Rückerstattungsforderung ist der Schweizerfrankenbetrag gemäss Buchhaltung SAS massgebend. Erfolgt die Rückzahlung im Ausland, so hat diese zum offiziellen Kurswert im

Zeitpunkt der Rückzahlung zu erfolgen.

Sie erklären sich damit einverstanden, nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen aller Art sowie Unterhaltsbeiträge und Stipendien, welche für den Unterstützungszeitraum gewährt werden, mit der Unterstützung verrechnen zu lassen.

Unterstützungen, die Sie vor der Volljährigkeit bezogen haben, sind nicht zurückzuerstatten.

Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann die SAS ganz oder teilweise auf die Rückerstattung verzichten.

Folgen einer Pflichtverletzung

Die Unterstützung kann Ihnen entzogen werden, wenn Sie wissentlich durch unwahre oder unvollständige Angaben Sozialhilfe erwirkt haben oder wenn Sie wesentliche Änderungen in den Verhältnissen nicht gemeldet haben (Art. 26 ASG).

Falls Sie Auflagen und Bedingungen nicht erfüllen, kann die Sozialhilfe gekürzt oder gestrichen werden.

Rechtsweg

Verfügung

Über das Gesuch entscheidet die SAS. Weist sie Ihr Gesuch ganz oder teilweise ab, erhalten Sie eine entsprechende schriftliche Verfügung mit Begründung (Art. 33 ASG).

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung der SAS können Sie beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben. Dessen Entscheid unterliegt der Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht.

Information

Weitere allgemeine Informationen sowie Auskünfte über Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der Konsularischen Direktion können Sie dem Internet* entnehmen. Zusätzliche Auskünfte über Ihre Rechte und Pflichten erhalten Sie zudem von der Schweizerischen Vertretung.

Bestätigung

(Für Ehepaare, Konkubinatspaare und Paare in eingetragener Partnerschaft unterzeichnen beide; für Minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Personen unterzeichnet der gesetzliche Vertreter)

Name und Vorname:

Name und Vorname:

.....

.....

erklärt/erklären hiermit, von den vorstehenden Informationen Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum:

Unterschrift(en):

.....

.....

- Original für SAS
- Kopie für Vertretung
- Kopie für gesuchstellende Person(en)

*<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/dienstleistungenundpublikationen/dienstleistungen-schweizer-ausland/sozialhilfe-fuer-schweizer-im-ausland.html>